

Asiaten, wie die *cives Romani* in Cirta und Kyzikos neben den Stadtbürgern, so stehen in Italien die *Gothi* neben den *Romani*, immer vor, aber vor allem immer neben diesen. Einen römisch gebildeten Gothen nennt König Theoderich in einem Schreiben an den Senat *civis paene vester* (S. 515 A. 4). Sie sind unfähig ein römisches bürgerliches Amt zu bekleiden und im römischen Senat zu sitzen. Sie gehören keiner Reichsgemeinde an; die *Gothi Dertonae consistentes* sind nicht *cives Dertonenses*¹ und nicht einmal *incolae*²; von den municipalen Aemtern sind sie nicht minder ausgeschlossen wie von denen des Staats. — Sie gelten ferner, auch als Angesiedelte, sämtlich als Soldaten. Es liegt im Wesen der sesshaften Soldatesca, dass jeder Dienstfähige angesehen wird als dienend; aber auch auf Frauen, Kinder, Greise muss diese Auffassung sich erstreckt haben. — Von diesem Ausgangspunkt, dass sie sämtlich Ausländer und sämtlich Soldaten sind, sind die Fragen zu beantworten, welchen Gerichten sie unterworfen sind und welche Rechtsnormen für sie zur Anwendung kommen.

Die Competenzfrage ist wesentlich entschieden durch die Soldatenqualität³. In dieser Epoche gilt für den Römerstaat die Regel, dass der Soldat sowohl im Criminal- wie im Civilverfahren nur vor das Militärgericht gestellt werden kann⁴; und diese liegt auch den Ordnungen Theoderichs zu Grunde. Indess sind dieselben insofern weiter gegangen, als danach alle zwischen einem Gothen und einem Römer geführten Prozesse, auch wenn jener Kläger ist, vor das Militärgericht gehörten, nur dass dem betreffenden Offizier die bei allen Civil- und Militärgerichten längst übliche Zuziehung eines rechtskundigen Römers für diese Fälle zur Pflicht gemacht wurde⁵.

1) *Consistere* ist bekanntlich technisch für das blosse Domicil im Gegensatz zum Bürgerrecht und steht bei Cassiodor meistens in diesem Sinn; incorrect 3, 9: *possessoribus defensoribus et curialibus Aestunis consistentibus*.

2) Der Incolat mit seinen Rechten und Pflichten (Staatsrecht 3, 803 ff.) forderte wahrscheinlich das Reichsbürgerrecht. Der in Capua wohnhafte Puteolaner ist *incola*, aber schwerlich der dort wohnhafte Perser.

3) Die hier versuchte Wiederaufnahme der bekannten Glödenschon Auffassung weicht von dieser darin wesentlich ab, dass die gotische Nationalität auch für den richtenden Offizier gefordert wird und dürfte damit den gegen diese mit Recht erhobenen Bedenken nicht ausgesetzt sein.

4) Theodosius II. nov. 4; Marcianus nov. 1, 7; Anastasius cod. Iust. 12, 35, 18 pr.

5) Var. 7, 3 in der Formel der *comitiva Gothorum per singulas civitates*: (*comes*) *secundum edicta nostra inter duos Gothos litem debet amputare; si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano certamen possit aequabili ratione discingere: inter duos autem Romanos Romani audiant quos per provincias dirigimus cognitores*. 9, 15 an Gildia, den *comes Syracusanae civitatis*: *duorum negotia Romanorum etiam his invitis ad tuum diceris vocare iudicium; quae . . . ulterius non praesumas, ne*